

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 83/84

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Robert S [REDACTED],
S [REDACTED], H [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freie und Hansestadt H [REDACTED],
vertreten durch das Amt für Wiedergutmachung,
N [REDACTED]straße [REDACTED], H [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Fuchs,
Winter und Dr. Graßhof

am 30. Oktober 1984
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 9. Zi-
vilsenats des Hanseatischen Oberlandesge-
richts zu Hamburg vom 3. April 1984 wird
zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter verneint Ansprüche des Klägers
wegen Schadens an Körper oder Gesundheit, weil er sich
nicht davon überzeugen kann, daß der Kläger aus Gründen
politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus
durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt
worden ist. Diese allein auf tatrichterlichem Gebiet
liegende Entscheidung verantwortet der Berufungsrichter.
Er hat sich zwar nicht ausdrücklich mit der Frage befaßt,
ob der Kläger als Verfolgter gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BEG zu
gelten habe, weil er eine ihm zur Last gelegte Handlung

- 3 -

in Bekämpfung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft begangen hat, den Beweggrund dieser Handlung aber verbergen konnte. Hierfür könnte sprechen, daß der Kläger nach dem Führungsbericht vom 24. September 1943 sich auffallend für feindliche Flugpropaganda interessiert habe, die er mehrfach unter den Mitverwahrten weitergereicht habe. Der Tatrichter folgert hieraus jedoch nicht, daß der Kläger mit diesen Aktivitäten die Gewaltherrschaft des Nationalsozialismus habe bekämpfen wollen. Auch diese tatrichterliche Entscheidung ist der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen.

Ungeklärte rechtsgrundsätzliche Fragen wirft der Rechtsstreit nicht auf. Insbesondere ist der Tatrichter nicht gehindert, gewisse Indizien je nach Lage des Einzelfalles unterschiedlich zu würdigen.

Merz

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)